

Gesichtspunkt der Diskussion: Die Maxime der sozialistischen Gesellschaft, daß der Mensch in ihrem Mittelpunkt steht, durchdringt alle Teile und Einzelregelungen des Entwurfs. Das gilt für die Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der Deutschen Demokratischen Republik ebenso wie für die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger und der sozialistischen Gemeinschaften, für den Aufbau und das System der staatlichen Leitung wie für die sozialistische Rechtspflege und Gesetzlichkeit. Es spricht für den Reifegrad der sozialistischen Demokratie, betonte Prof. Dr. Eglar, Sachverständiger der Staatsratskommission zur Ausarbeitung des Verfassungsentwurfs, daß in der Volkssprache immer wieder die wesensmäßige Einheit von Bürger, Gesellschaft und Staat zum Ausgangspunkt genommen und als Kern der inneren Bezogenheit aller Teile des Verfassungsentwurfs hervorgehoben wurde.

Zwei Gesichtspunkte wurden in diesem Zusammenhang ausführlich erörtert (Prof. Dr. *Schöneburg*): die klare Widerspiegelung des Klassencharakters des Staates im Verfassungsentwurf (Art. 1 und 2) in jener heute erreichten politischen und sozialen Qualität, die antagonistische Widersprüche zwischen den Klassen und Schichten des Volkes ausschließt. Dieses Klassenwesen des Staates umschließt *alle* Werktätigen, d. h. dem sozialen Status nach die Angehörigen aller Klassen und Schichten unserer Gesellschaft. Mit der Hervorhebung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei betont der Verfassungsentwurf zugleich die Differenzierung der Klassen und Schichten und die bestimmende Gesetzmäßigkeit in den Wechselbeziehungen zwischen den befreundeten, im Bündnis vereinten sozialen Kräften bei der Vollendung des Sozialismus. Die Kennzeichnung seines Klassencharakters hebt den sozialistischen Staat deutscher Nation deutlich vom entgegengesetzten, imperialistischen Klassenwesen der westdeutschen Bundesrepublik ab und berücksichtigt die Konsequenzen aus dem zum Verfassungsgebot erhobenen nationalen Auftrag der progressiven gesellschaftlichen Kräfte im Klassenkampf: die Überwindung der vom Imperialismus der deutschen Nation aufgezwungenen Spaltung Deutschlands, die schrittweise Annäherung der beiden deutschen Staaten bis zu ihrer Vereinigung auf der Grundlage der Demokratie und des Sozialismus.

Auf die verfassungsrechtliche Fixierung des sozialistischen Staates als politische Organisation der Werktätigen eingehend, wies *Schöneburg* die Fruchtbarmachung Marxschen Staatsdenkens nach. Dieser Begriff erfasse korrelative Beziehungen zwischen Individuen, Kollektiven und Gesellschaft.

Unter verschiedenen Aspekten wurden die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger und der sozialistischen Gemeinschaften in der Diskussion beleuchtet. So wurde an der Ausgestaltung des Rechts auf Arbeit sowie auf Freizeit und Erholung in der Verfassung von 1949, im Gesetzbuch der Arbeit und im vorliegenden Verfassungsentwurf der Ausbau ihres Inhalts und Geltungsbereichs in Abhängigkeit vom gesellschaftlichen Entwicklungsstand deutlich gemacht (Prof. Dr. *Kunz*). Zunächst erstreckten sie sich hauptsächlich auf die Arbeiterklasse. Erst mit der Herausbildung der Klasse der Genossenschaftsbauern konnten sie auf diese zweite Grundklasse der Gesellschaft ausgedehnt werden, allerdings unter Beachtung der Besonderheiten dieser Klasse, was nicht ohne Einfluß auf die Formulierung dieser Grundrechte und -pflichten im Verfassungsentwurf bleiben konnte. Zugleich folgt daraus, daß die Arbeits- und Lebensbedingungen von den Genossenschaften und ihren Kooperationsgemeinschaften weitgehend in eigener Verantwortung gestaltet werden, jedoch unter grundsätzlicher Bindung an die entsprechenden verfassungsmäßigen Grundrechte und Grundpflichten.

Das Recht auf Arbeit nahm in der Diskussion einen wichtigen Platz ein. 636